

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2018/022

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 05.09.2018:
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h im Bereich der Kita/Krippe
Langendorf und Sachstand bzgl. Ablehnung der beantragten
Geschwindigkeitsreduzierungen**

Kreisausschuss	10.09.2018	TOP	19.9
Kreistag	17.09.2018	TOP	

Eingang per E-Mail am 05.09.2018

Guten Tag,

zur Beantwortung auf der KA-Sitzung am 10.9. und der KT-Sitzung am 17.9.18 stellen wir folgende **Anfragen:**

1) Die Gemeinde Langendorf beantragte vor ca. 2 Jahren die Einrichtung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h im Bereich der Kita/Krippe Langendorf.

Dieses Ansinnen wurde von der Kreisverwaltung abgelehnt.

Mittlerweile hat sich die Philosophie diesbezüglich geändert, der Kreis selbst beim Land vorstellig wurde zur Einrichtung entsprechender Geschwindigkeitsreduzierungen.

Würde ein entsprechender Antrag der Gemeinde auch heute noch abgelehnt? Wenn ja, warum?

2) Wie ist der augenblickliche Sachstand bzgl. der Ablehnung der vom Kreis beim Land beantragten Geschwindigkeitsreduzierungen?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:**Zu 1.)**

Die Straßenverkehrsordnung wurde mit Wirkung vom 14.12.2016 geändert. Unter anderem wurde dort ein § 45 Abs. 9 Nr. 6 neu geregelt. Hiernach ist es möglich vor Schulen, Altenheimen u.a. besonderen Einrichtung eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h anzuordnen, ohne dass eine aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besondere Gefahrenlage nachgewiesen werden muss.

Der Grundsatz, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist, gilt auch für die geänderte Regelung. Eine Einzelfallprüfung muss daher immer erfolgen. Eine Verwaltungsvorschrift wurde im Sommer 2017 hierzu erlassen, hier sind zwar Einschränkungen für die Anwendung genannt, diese greifen nach hiesiger Einschätzung bei unserer Struktur in der Regel jedoch nicht.

Ein Antrag würde bei der jetzigen Rechtslage nach hiesiger Beurteilung wahrscheinlich positiv entschieden werden, da aber die Entscheidung zu einigen Anordnungen der Kreisverwaltung von der oberen Verkehrsbehörde anders beurteilt wurde und es noch keine abschließende Entscheidung von dort gibt, würde ein solcher Antrag derzeit zurückgestellt werden.

Zu 2.)

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit Erlass vom 08.08.2017 die hiesigen verkehrsbehördlichen Anordnungen überwiegend zurückgewiesen. Nur an der Grundschule Clenze ist zwischenzeitlich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet und aufgestellt. Die Kreisverwaltung hat mit Bericht vom 16.08.2017 und Nachfrage vom 25.01.2018 um nochmalige Prüfung der hiesigen verkehrsbehördlichen Anordnungen gebeten. Eine Antwort bzw. abschließende Entscheidung steht bisher aus.
